oesterreichs energie

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Kontakt
Alexandra Herrmann-Weihs
DW 212

Datum
14.10.2026

Unser Zeichen
29/2026

Per E-Mail an:
post.v1-25a@bmwet.gv.at

Ihr Zeichen
2026-0.626.277

Stellungnahme Industriestrompreisgesetz und Novelle des Standortabsicherungsgesetzes 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Österreichs E-Wirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Begutachtungsentwürfen des Industriestrompreisgesetzes und zur Novelle des Standortabsicherungsgesetzes 2025 Stellung zu nehmen.

Wir dürfen folgende Anmerkungen übermitteln:

Zum Entwurf des Industriestrompreisgesetzes (ISPG):

Wir begrüßen die vorgesehene befristete Unterstützung energie- und handelsintensiver Industrieunternehmen. Sie kann die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Österreich stärken und Investitionen in die Elektrifizierung und Dekarbonisierung industrieller Prozesse erleichtern.

Voraussetzung dafür ist, dass die Förderung unionsrechtskonform, transparent und rechtssicher ausgestaltet wird. Die verpflichtenden Reinvestitionen müssen zudem einen nachweisbaren zusätzlichen Nutzen für das Stromsystem schaffen.

Aus unserer Sicht sind insbesondere folgende Punkte sicherzustellen:

- Klare und unionsrechtskonforme Fördervoraussetzungen,
- nachweisbarer zusätzlicher Nutzen der Reinvestitionsmaßnahmen für das Stromsystem,
- transparente Abgrenzung und Anrechnung der unterschiedlichen Förderinstrumente sowie
- eine einheitliche und möglichst unbürokratische Abwicklung.

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Zu einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs. 1 und Anhang 1 ISPG (Förderfähige Sektoren):
Die Abgrenzung des Kreises der förderfähigen Unternehmen anhand von NACE-Codes entspricht grundsätzlich der Systematik des europäischen Beihilfenrechts. Der Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (CISAF) sieht in Abschnitt 4.5 eine sektorale Bestimmung der Förderfähigkeit anhand der Strom- und Handelsintensität vor und verweist dabei auf die einschlägige Sektorenliste der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen.

Im Gesetz beziehungsweise in den Förderrichtlinien sollte daher eine transparente, einheitliche und überprüfbare Zuordnung förderfähiger Tätigkeiten vorgesehen werden. Dabei ist insbesondere festzulegen, nach welchen Kriterien Unternehmen mit mehreren Produktionsbereichen oder Anlagen mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten einer förderfähigen Tätigkeit zugeordnet werden und wie gemischte Tätigkeiten abzugrenzen sind.

Zu § 4 Abs. 4 und § 9 ISPG (Rechtssicherheit und Determinierung):
Die vorgesehene Möglichkeit, den Kreis der begünstigten Sektoren durch Verordnung anzupassen, wird grundsätzlich als zweckmäßig angesehen, soweit dadurch auf Änderungen des maßgeblichen europäischen Beihilfenrechts reagiert werden kann.

Die Verordnungsermächtigung sollte jedoch gesetzlich an objektive, transparente und unionsrechtskonforme Kriterien gebunden werden. Aus dem Gesetz muss insbesondere hervorgehen, unter welchen Voraussetzungen der Kreis der begünstigten Sektoren erweitert oder eingeschränkt werden darf. Ebenso sollten die wesentlichen materiellen Fördervoraussetzungen sowie die zentralen Gründe für die Einstellung und Rückforderung von Förderungen bereits im Gesetz hinreichend bestimmt geregelt werden. Die Förderrichtlinien sollten vorrangig der Konkretisierung und administrativen Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben dienen.

Zu § 6 Abs. 1 bis 3 ISPG (Nachweisbarer Systemnutzen der Reinvestitionsmaßnahmen):
Österreichs E-Wirtschaft begrüßt die Verpflichtung, einen wesentlichen Teil der Förderung in Maßnahmen zur Dekarbonisierung, Elektrifizierung und Flexibilisierung zu reinvestieren. Gemäß CISAF müssen diese Investitionen einen messbaren zusätzlichen Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leisten. Dieser unionsrechtliche Maßstab sollte bei der Anerkennung sämtlicher Investitionsmaßnahmen konsequent angewendet werden. Entscheidend sollte daher nicht allein die Art der Investition, sondern insbesondere deren nachweisbare zusätzliche Wirkung für das Energiesystem sein.

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Insbesondere sollten Maßnahmen anerkannt werden, die

- zusätzliche erneuerbare Erzeugungs-, Speicher- oder Flexibilitätskapazitäten schaffen oder bestehende Anlagen entsprechend modernisieren;
- die Integration erneuerbarer Energien in das Stromsystem verbessern;
- die Versorgungssicherheit erhöhen;
- Netzengpässe reduzieren oder einen wirtschaftlich effizienten Netzbetrieb unterstützen;
- den Stromverbrauch in systemdienlicher Weise flexibilisieren;
- zur Senkung der Gesamtkosten des Stromsystems beitragen.

Die Anerkennung von Investitions-, PPA-, Lastmanagement- und Flexibilitätsmaßnahmen sollte daher an einen **objektiv nachweisbaren und möglichst quantifizierbaren zusätzlichen Systemnutzen** geknüpft werden. Eine rein einzelbetriebliche Kostenoptimierung oder die Verlagerung von Kosten auf andere Marktteilnehmer darf dafür nicht ausreichen.
Die bloße Verlagerung bestehender Erzeugungsmengen in bilaterale Stromlieferverträge oder eine rein betriebswirtschaftlich motivierte Optimierung von Netzentgelten sollte hierfür nicht ausreichen. Maßgeblich sollten insbesondere die Schaffung zusätzlicher Erzeugungs-, Speicher- oder Flexibilitätskapazitäten, die verbesserte Integration erneuerbarer Energien, die Erhöhung der Versorgungssicherheit, die Verringerung von Netzengpässen sowie zusätzliche CO_2-Einsparungen sein.

Zu § 6 Abs. 2 Z 8 ISPG (Anerkennung von Power Purchase Agreements (PPA)):
Die Anerkennung neu abgeschlossener Power Purchase Agreements als Investitionsmaßnahme wird grundsätzlich begrüßt. Voraussetzung sollte jedoch sein, dass das PPA **nachweislich die Errichtung neuer Anlagen oder die wesentliche Modernisierung bestehender Anlagen** zur Erzeugung erneuerbarer Energie ermöglicht beziehungsweise wirtschaftlich absichert. Der Finanzierungsbeitrag und die dadurch ausgelöste zusätzliche Wirkung sollten anhand transparenter und überprüfbarer Kriterien nachgewiesen werden. Die bloße Überführung bestehender Erzeugungsmengen aus der Vermarktung am Großhandelsmarkt in bilaterale Lieferverträge sollte nicht ausreichen, wenn dadurch weder zusätzliche Erzeugungskapazitäten noch zusätzliche Investitionen ausgelöst werden.

Zu § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 3 ISPG (Anerkennung von Lastmanagement- und Flexibilitätsmaßnahmen):
Wir begrüßen die Berücksichtigung von Investitionen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität und für das Lastmanagement, da diese Maßnahmen wesentlich zur Integration erneuerbarer Energien, zur Reduktion von Lastspitzen und zur Senkung der Kosten des Stromsystems beitragen können. Für ihre Anerkennung sollte jedoch ein **zusätzlicher, objektiv nachvollziehbarer Systemnutzen** erforderlich sein. Eine rein

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at
UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

betriebswirtschaftliche Optimierung von Netzentgelten oder Leistungspreisen sollte nicht ausreichen, wenn damit kein nachweisbarer positiver Effekt für das Gesamtsystem verbunden ist.
Als Nachweiskriterien sollten insbesondere die zusätzlich erschlossene steuerbare Leistung, das aktivierbare Flexibilitätsvolumen, die Dauer und der Zeitpunkt der Lastverlagerung sowie die tatsächliche Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der Flexibilität herangezogen werden. Dabei sollte eine technologieoffene und diskriminierungsfreie Ausgestaltung sichergestellt werden. Insbesondere sollten auch marktbasierte Flexibilitätsmaßnahmen und die Bereitstellung von Systemdienstleistungen angemessen berücksichtigt werden.

Zur Novelle Standortabsicherungsgesetz 2025 (SAG 2025):

Österreichs E-Wirtschaft begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Verlängerung und Anpassung des Standortabsicherungsgesetzes 2025. Der Ausgleich indirekter CO_2-Kosten trägt zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrieunternehmen bei und kann dem Risiko der Verlagerung von Produktion und Wertschöpfung entgegenwirken.

Positiv hervorzuheben ist die Verbindung der Stromkostenentlastung mit Investitionsverpflichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz, Dekarbonisierung und Flexibilisierung des Stromverbrauchs. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist wesentlich, dass die verschiedenen Förderinstrumente klar voneinander abgegrenzt, die unionsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt und die administrativen Anforderungen möglichst einfach ausgestaltet werden.

Zu einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 6 und 7 ISPG sowie § 6 Abs. 6 SAG 2025 (Transparente Abgrenzung der Förderinstrumente):

Wir regen dringend an, das **Zusammenspiel zwischen dem Standortabsicherungsgesetz 2025 (SAG 2025), dem Industriestrompreisgesetz (ISPG)** und dem Strompreiskrisenmechanismus-Gesetz (SPKMG) klar auszugestalten.

Für Förderwerber muss eindeutig und vorab feststellbar sein, welche Förderungen für dieselbe Anlage, dieselbe Strommenge oder dieselben förderfähigen Kosten kombiniert werden dürfen und nach welcher Methode bereits gewährte Entlastungen auf weitere Förderungen anzurechnen sind. Dabei sollte sichergestellt werden, dass unzulässige Doppelförderungen ausgeschlossen werden, ohne unionsrechtlich zulässige Kumulierungen unnötig einzuschränken. Die Regelungen sollten zudem eine eindeutige Zuordnung der Strommengen und Förderbeträge ermöglichen und den administrativen Aufwand für Unternehmen und betroffene Marktteilnehmer möglichst geringhalten.

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Zu § 6 SAG 2025 (Investitionsverpflichtungen und systemdienliche Maßnahmen):
Die Erweiterung der anrechenbaren Investitionen um systemkostensenkende und nachfrageseitige Maßnahmen zur Senkung der Kosten des Stromsystems sowie zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität wird begrüßt. Anerkannt werden sollten nur Maßnahmen, die zusätzlich zur Dekarbonisierung, Flexibilisierung oder langfristigen Kostensenkung im Stromsystem beitragen. Für die Anerkennung solcher Maßnahmen sollten **klare und nachvollziehbare Kriterien** vorgesehen werden. Maßgeblich sollte insbesondere sein, ob die Maßnahmen einen zusätzlichen Beitrag zur Flexibilisierung des Stromverbrauchs, zur Integration erneuerbarer Energien und zur effizienten Nutzung der Stromnetzinfrastruktur leisten. Vergleichbare Investitionen sollten im SAG 2025 und im ISPG – soweit dies die jeweiligen unionsrechtlichen Grundlagen zulassen – nach einheitlichen Kriterien bewertet werden. Die doppelte Anrechnung derselben Investitionskosten auf mehrere Reinvestitionsverpflichtungen ist auszuschließen. Eine nachvollziehbare anteilige Zuordnung klar abgrenzbarer Investitionsbestandteile sollte hingegen möglich bleiben.

Zu § 9 Abs. 2 SAG 2025 (Reduktion des administrativen Aufwands):
Zu § 9 Abs. 2 SAG 2025 wird angeregt, die **Nachweis-, Melde- und Abrechnungspflichten** einheitlich, digital und möglichst standardisiert auszugestalten. Bestehende Datenquellen und bereits vorliegende Nachweise sollten vorrangig genutzt werden, um Mehrfacherhebungen und zusätzliche Berichtspflichten zu vermeiden. Dies gilt sowohl für förderwerbende Unternehmen als auch für Stromlieferanten, Netzbetreiber und weitere mit der Abwicklung befasste Marktteilnehmer, soweit diese in die Bereitstellung von Daten oder die Umsetzung der Förderinstrumente eingebunden werden. Die Anforderungen sollten auf jene Informationen beschränkt werden, die für die Prüfung der Fördervoraussetzungen, die Vermeidung unzulässiger Doppelförderungen und die Erfüllung unionsrechtlicher Berichtspflichten tatsächlich erforderlich sind.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Michael Baminger, E.M.B.L.-HSG
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787